

Tarifbereich/Branche	Hotel- und Gaststättengewerbe
Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner	
Hotel- und Gaststättenverband Sachsen e.V., Tharandter Str.5,01159 Dresden	
Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten, Landesbezirk Ost, Gotzkowskystraße 8, 10555 Berlin	
Fachlicher Geltungsbereich	
Die Tarifverträge gelten für alle Betriebe des Gastgewerbes im Sinne des Gaststättengesetzes einschließlich Betriebe der Handelsgastronomie, Betriebe der Systemgastronomie, Cateringbetriebe, Verwaltungen in Gastgewerbebetrieben und gastgewerbliche Nebenbetriebe, soweit sie tariflich nicht anderweitig gebunden sind.	
Laufzeit des Manteltarifvertrages:	gültig ab 01.01.2001 i. d. Fassung vom 01.07.2005 – kündbar zum 30.06.2007
Laufzeit des Entgelttarifvertrages:	gültig ab 01.04.2017 – kündbar zum 31.03.2018
Anzahl der Entgeltgruppen: 10	
Differenzierung der Entgeltgruppen nach: Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: ja	
Höhe der monatlichen Entgelte (ab 01.04.2017)	
Unterste Bewertungsgruppe BW 3	
<p>Angelernte Hilfskräfte ohne abgeschlossene Berufsausbildung (in den Gastgewerbeberufen), mit Tätigkeiten, die fachliche Kenntnisse erfordern, die durch Anleitung in betrieblicher Praxis erworben wurden, sowie Teilfacharbeiter in den gastgewerblichen Berufen.</p> <p>z.B. Zimmerfrau, Hausdiener, Servicehilfe/Abräumer, Topfspüler/Spüler, Lagerarbeiter 1.575,00</p>	
Mittlere Bewertungsgruppe BW 5.1	
<p>Fachkräfte mit abgeschlossener Berufsausbildung im Tätigkeitsberuf und angelernte Kräfte bei gleichartiger und gleichwertiger Tätigkeit in dem entsprechenden Gastgewerbeberuf und mindestens 5-jähriger Tätigkeit im entsprechenden Tätigkeitsbereich.</p> <p>z.B. Koch, Restaurantfachfrau/mann, Hotelfachfrau/mann, Hotelkauffrau/mann, Hausdamen, Fleischer, Bäcker, Konditoren, Sekretärin, Haustechniker, Hausmeister, Kraftfahrer 1.669,00€</p>	
Bewertungsgruppe BW 5.2	
<p>Fachkräfte mit erhöhter fachlicher Leistungsfähigkeit und mindestens einjähriger Berufserfahrung, jedoch spätestens ab dem 2. Tätigkeitsjahr in dem entsprechenden Gastgewerbeberuf, sowie angelernte Kräfte bei gleichartiger und gleichwertiger Tätigkeit in dem entsprechenden Gastgewerbeberuf und mindestens 7-jähriger Tätigkeit im entsprechenden Tätigkeitsbereich.</p> <p>z.B. Koch, Restaurantfachfrau/mann, Hotelfachfrau/mann, Hotelkauffrau/mann, Hausdamen, Fleischer, Bäcker, Konditoren, Sekretärin, Haustechniker, Hausmeister, Kraftfahrer 1.738,00€</p>	

Höchste Bewertungsgruppe BW 9	
Fachkräfte mit mehrjähriger Berufserfahrung, umfangreichen Fachkenntnissen, erhöhter Verantwortung und Führungsaufgaben, die einen Überblick über betriebliche Zusammenhänge voraussetzen und selbständiges Disponieren im Rahmen der betrieblichen Gegebenheiten erfordern.	
z.B. Restaurantleiter, Empfangschef, leitende Hausdame, stellv. Küchenchef, Barchef, Ltr. Buchhaltung, Ltr. Einkauf, Ltr. EDV, Direktionsassistent*in, stellv. Wirtschaftsdirektor	
2.212,00€	
BW 10	
Führungskräfte, die über genaue Kenntnisse der gesamtbetrieblichen Zusammenhänge verfügen und ihre Tätigkeiten selbständig erledigen.	
freie Vereinbarung	
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung (bis 31.07.2017)	
im 1. Lehrjahr der Ausbildung	600,00€
im 2. Lehrjahr der Ausbildung	670,00€
im 3. Lehrjahr der Ausbildung	750,00€
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung (ab 01.08.2017)	
im 1. Lehrjahr der Ausbildung	640,00€
im 2. Lehrjahr der Ausbildung	710,00€
im 3. Lehrjahr der Ausbildung	790,00€
Monatliche Regelarbeitszeit	
173,5 Stunden ausschließlich der Essen- und Ruhepausen	
Urlaubsdauer	
1. und 2. Beschäftigungsjahr	23 Tage
3. und 4. Beschäftigungsjahr	25 Tage
5. und 6. Beschäftigungsjahr	26 Tage
7. bis 11. Beschäftigungsjahr	28 Tage
ab dem 12. Beschäftigungsjahr	30 Tage
Diese Regelung gilt auch für Auszubildende über 18 Jahre.	
zusätzliches Urlaubsgeld	
Jeder Arbeitnehmer erhält für jeden Urlaubstag ein zusätzliches Urlaubsgeld im Jahr von:	
1. und 2. Beschäftigungsjahr	5,00€
3. und 4. Beschäftigungsjahr	5,50€
5. und 6. Beschäftigungsjahr	5,75€
7. bis 11. Beschäftigungsjahr	6,25€
ab dem 12. Beschäftigungsjahr	6,50€
Abweichend davon erhalten Arbeitnehmer, die im ersten Quartal eines Jahres eingestellt werden, ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von 11,00€/Urlaubstag.	
Bei Teilzeitbeschäftigten errechnet sich der Urlaubsanspruch aus dem Verhältnis der tatsächlichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit.	
Bei Begründung des Arbeitsverhältnisses nach dem 01.04. besteht im Jahr des Eintritts kein Anspruch auf zusätzliches Urlaubsgeld.	
Auszubildende erhalten ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von:	

im 1. Ausbildungsjahr	82,00€
im 2. Ausbildungsjahr	93,00€
im 3. Ausbildungsjahr	108,00€
Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)	
Arbeitnehmer, die am 1.12. eines Kalenderjahres eine ununterbrochene Betriebszugehörigkeit von 11 Monaten haben erhalten eine Jahressonderzahlung in Höhe von 500,00€ .	
Auszubildende erhalten eine Jahressonderzahlung in Höhe von 155,00€ .	
Vermögenswirksame Leistung	
Keine Vereinbarungen	